

Satzung

des Fördervereins der Tennisabteilung des SV Vorwärts Gronau e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

„Förderverein der Tennisabteilung des SV Vorwärts Gronau e.V.“.

Sitz des Vereins ist Gronau.

Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 und zwar durch die ideelle und materielle Unterstützung der Tennisabteilung des SV Vorwärts Gronau, insbesondere durch

- a. Unterstützung der Jugendarbeit,
- b. Unterstützung der Bewirtung von Mitgliedern und Gästen auf der Tennisanlage
- c. Gewährung von Beihilfen für die Beschaffung von Übungsmaterialien und der Erhaltung der Tennisanlage,
- d. Gewährung von Beihilfen für die Einstellung von Trainern.
- e. Gewährung von Beihilfen für entstehende Fahrtkosten.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die vorstehend bezeichneten Aufgaben können durch Beschluss des Vorstandes im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erforderlichenfalls erweitert oder beschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürlich oder juristische Personen sowie Personengesellschaften werden, die die Aufgaben des Vereins zu fördern bereit sind und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages schriftlich verpflichtet.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Jeder kann gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich Beschwerde einlegen. Über diese ist durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu entscheiden. Ein einklagbarer Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft endet

mit Tod des Mitgliedes, durch Verlust der Rechtsfähigkeit einer juristischen Personen die Mitglied ist, oder durch Aufhebung einer Personengesellschaft, die Mitglied ist

oder durch Austritt.

Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung ist zum Schluss eines Geschäftsjahres wirksam.

Ein Mitglied kann darüber hinaus bei einem groben Verstoß gegen Vereinsinteressen mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Vorstandes, mit einfacher Stimmenmehrheit, ausgeschlossen werden. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen. Dem auszuschließenden Mitglied ist, mit einer Frist von 14 Tagen, Gelegenheit zu geben, sich zum Ausschlussbeschluss zu äußern. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann ein ausgeschlossenes Mitglied innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Bekanntmachung des Ausschlusses Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist schriftlich an den Vorstand zu richten und der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Über die Beschwerde beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bis zum Abschluss des internen Verfahrens ruhen die Rechte des Mitglieds.

Ein Mitglied kann ferner durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens an die zuletzt dem Verein bekannt gegebene Adresse, mehr als drei Monate vergangen sind. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Vereinsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 5 Beiträge und Geschäftsjahr

Der Zweck des Vereins wird durch Beiträge und Spenden finanziert.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 12,-- Euro pro Jahr.

Der Beitrag kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung anderweitig festgesetzt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.

Der Beitrag wird mit Beginn des Geschäftsjahres fällig. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31. Dezember des Gründungsjahres. Der Beitrag wird ausschließlich durch Lastschriftverfahren eingezogen.

Eine Beitrags- oder Spendenbescheinigung für das Finanzamt kann auf Wunsch ausgestellt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden sowie drei weiteren Mitgliedern

Höchstens ein Mitglied des Vorstandes der Tennisabteilung ist für den Vorstand des Fördervereins wählbar.

Der Vorsitzende und die drei weiteren Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Mitgliederversammlung wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den Stellvertreter, den Schatzmeister und den Schriftführer.

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder von denen eines der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter sein muss. Der erste Vorstand fungiert als Gründungsvorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes durch die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

§ 8 Sitzungen des Vorstands

Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch alle zwölf Monate, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein.

Er muss ihn einberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies fordern.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Seine Entscheidung trifft er durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 15 der Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Verlangens erfolgen.

Die Einladung ergeht unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens drei Wochen Frist schriftlich oder durch eine Mitteilung in der örtlichen Presse.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.

Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift ist jedem Vorstandsmitglied zuzuleiten.

Der Vorstand hat der ersten Mitgliederversammlung nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht und die Jahresabrechnung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung wählt Rechnungsprüfer und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

Eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder ist erforderlich für

- a. Satzungsänderungen
- b. bei Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10 Gewinne und Verwaltungsaufgaben

Etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung darf niemand begünstigt werden.

§ 11 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen an die Tennisabteilung des SV Vorwärts Gronau e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat. Falls der Verein SV Vorwärts Gronau e.V. nicht mehr besteht, ist das Vermögen für gleiche Zwecke eines anderen Vereins zu verwenden.

48599 Gronau, 10.04.2012